

Grundsätze zur Förderung der Busfahrtkosten von Jugendwanderungen, -fahrten und -lagern sowie internationalen Begegnungen im Landkreis Emsland

Grundlage der Förderung sind Busfahrten zu Freizeit- bzw. Begegnungsstätten bei Jugendwanderungen, -fahrten und -lagern sowie internationalen Begegnungen gemäß den Ziffern IV.1 und IV.2 der Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland. Mögliche Zuwendungsempfänger sind Maßnahmenträger gemäß Ziffer I der Richtlinien aus dem Landkreis Emsland.

Gefördert werden jeweils die Hin- und Rückfahrt zur Freizeit- bzw. Begegnungsstätte, wenn eine Förderung für die Maßnahme durch die Städte und Gemeinden oder den Landkreis Emsland erfolgt.

Förderfähig sind Fahrten mit einem Bus, in dem mehr als neun Personen inkl. Fahrer mitfahren können und für den ein Personenbeförderungsschein benötigt wird. Falls mehrere Busse eingesetzt werden, sind diese ebenfalls bis zu einer Anzahl von 5 Bussen förderfähig.

Der Fördersatz beträgt 1,30 € je gefahrenem Kilometer und Bus für die Hin- und Rückfahrt zur Freizeit- bzw. Begegnungsstätte. Die maximal geförderte Wegstrecke beträgt 1.000 km je Bus (Hin- und Rückfahrt zusammengezählt). Die Nutzung eines oder mehrerer Busse sowie die gefahrenen Kilometer sind durch Beleg des Busunternehmens nachzuweisen.

Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der Förderung der beantragten Maßnahme. Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Pro Haushaltsjahr stehen 100.000 € für die Förderung der Busfahrtkosten zur Verfügung.

Im Übrigen gelten die Richtlinien zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften im Landkreis Emsland.

Diese Fördergrundsätze gelten ab dem 01.01.2026.